

50plus

DAS MAGAZIN FÜR EIN
GENUSSVOLLES LEBEN

FREUNDSCHAFTEN

WIE REALE FREUNDE UNSER
LEBEN BEREICHERN

MILENA MOSER

WIE SIE IHREN
TRAUM LEBT

**WO
SCHLITTELN
RICHTIG SPASS
MACHT**
Die schönsten Pisten
der Schweiz



So sparen Sie richtig

Wie Sie Ihr Vermögen sichern –
der grosse Anlagereport



Was im neuen Erbrecht «neu» ist

VON BENNO STUDER

Das heutige Erbrecht, in seinen wesentlichen Zügen seit über 100 Jahren unverändert in Kraft, ist in die Jahre gekommen. Dies deshalb, weil damals die durchschnittliche Lebenserwartung wesentlich tiefer und die Ehe die praktisch einzige familiäre Lebensform war. Im Weiteren existierte damals kein staatliches Sozialversicherungsgesetz (AHV/IV/etc.).

Im August 2018 hat der Bundesrat in seiner Botschaft an den National- und den Ständerat aufgezeigt, wie das Erbrecht den zeitgemässen gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens, besonders Konkubinatsbeziehungen und Patchworkfamilien, sowie weiteren geänderten Gegebenheiten angepasst werden soll. Der Bundesrat schlägt vor, gewisse Pflichtteile zu senken, damit ein Erblasser über einen höheren Teil seines Vermögens (und somit der künftigen Erbschaft) letztwillig frei verfügen kann.

Der Pflichtteil soll reduziert werden

In seinem Entwurf möchte der Bundesrat den gesetzlich festgelegten Mindestanspruch der Nachkommen reduzieren und denjenigen der Eltern aufheben. Damit gäbe er dem Erblasser die Möglichkeit, über einen grösseren Teil seines Vermögens frei zu bestimmen. Geregelt wird dies

über den Pflichtteil. Dies ist jene Quote am Nachlass, auf die ein Erbe (Nachkomme, Ehegatte/eingetragene Partner, Eltern) Anspruch hat.

Unser Schema unten zeigt die heutigen, gesetzlichen Quoten, das Pflichtteilsrecht nach heutigem Recht und dem Entwurf des Bundesrates.

Was heisst das in Zahlen?

M, geschieden, hinterlässt bei seinem Tod die Kinder S und T sowie die faktische Lebenspartnerin L sowie ein Vermögen von CHF 200 000.–. M hat in seinem Testament S und T auf den Pflichtteil gesetzt und die frei verfügbare Quote L zugewendet. Steuerfolgen werden bei diesem Beispiel bewusst ausgeblendet.

Nach geltendem Recht erhalten S und T jeweils CHF 75 000.–, insgesamt somit CHF 150 000.– (= $\frac{3}{4}$ des Nachlasses = Pflichtteil), L erhält CHF 50 000.–.

Bei Umsetzung des Vorschlags des Bundesrates kämen S und T jeweils CHF 50 000.– zu, insgesamt somit CHF 100 000.– (= $\frac{1}{2}$ des Nachlasses = Pflichtteil), L würden ebenfalls CHF 100 000.– zustehen.

Weitere Informationen unter: www.neues-erbrecht.ch

Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. www.studer-law.com

Gesetzliche Erben(n)	Gesetzlicher Erbenspruch (in Quoten des Nachlasses)		Pflichtteil (in Quoten des gesetzlichen Erbenspruchs)	
	Geltendes Recht	Vorschlag des Bundesrates	Geltendes Recht	Vorschlag des Bundesrates
Nachkommen (wenn Erblasser keinen Ehepartner oder eingetragenen Partner hinterlässt)	1/1 (ganzer Nachlass)	1/1 (ganzer Nachlass)	3/4 des Nachlasses	1/2 des Nachlasses
Nachkommen (wenn Erblasser einen Ehepartner oder eingetragenen Partner hinterlässt)	1/2	1/2	3/4 (bzw. 3/8 des Nachlasses)	1/2 (bzw. 1/4 des Nachlasses)
Ehegatte/eingetragener Partner (wenn Erblasser Nachkommen hat)	1/2	1/2	1/2 (bzw. 1/4 des Nachlasses)	1/2 (bzw. 1/4 des Nachlasses)
Ehegatte/eingetragener Partner (wenn Erblasser keine Nachkommen und keine Eltern hat)	1/1 (ganzer Nachlass)	1/1 (ganzer Nachlass)	1/2 (bzw. 1/2 des Nachlasses)	1/2 des Nachlasses
Ehegatte/eingetragener Partner (wenn Erblasser keine Nachkommen, aber Eltern hat)	3/4	3/4	1/2 (bzw. 3/8 des Nachlasses)	1/2 (bzw. 3/8 des Nachlasses)
Eltern (wenn Erblasser keine Nachkommen, aber Ehepartner/eingetragenen Partner hat)	1/4	1/4	1/2 (bzw. 1/8 des Nachlasses)	Kein Pflichtteil mehr